



Geszentwurf

der Landesregierung – Finanzministerium

Entwurf eines zweiten Gesetzes

**zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für
das Haushaltsjahr 2022**

(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2022)

**Entwurf eines zweiten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes
für das Haushaltsjahr 2022
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2022)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2022**

§ 13 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der Staatskanzlei infolge der Regierungsneubildung bis zu 14 Planstellen und Stellen sowie neue Vermerke in den Stellenplänen und Stellenübersichten auszubringen sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Titel einzurichten und Mittel umzusetzen.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

I. Allgemeine Begründung

Der Haushalt 2022 wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landtag am 15. Dezember 2021 beschlossen und durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. März 2022 geändert.

Aufgrund des Bedarfs an Änderungen in der Geschäftsverteilung innerhalb der Landesregierung und einer veränderten Struktur in der Aufgabenerledigung infolge der Regierungsneubildung hat sich dringender haushaltsgesetzlicher Änderungsbedarf ergeben.

II. Einzelmaßnahmen

Zu § 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2022

Zur Umsetzung der vom Ministerpräsidenten vorgesehenen Geschäftsverteilung und einer veränderten Struktur in der Aufgabenerledigung ist es erforderlich, dass die neue Landesregierung Planstellen und Stellen sowie neue Vermerke in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausbringen sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Titel einrichten und Mittel umsetzen kann. Die Ermächtigung neue Titel einzurichten, beinhaltet auch die Einrichtung neuer Einzelpläne in diesem Zusammenhang, soweit die Einrichtung neuer Einzelpläne nicht bereits im Rahmen einer Umsetzung nach § 50 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung erfolgt.

Im Zuge der Neuordnung der Geschäftsverteilung und einer veränderten Struktur in der Aufgabenerledigung soll ein Ministerium für Landwirtschaft errichtet werden. Außerdem ist die Ernennung weiterer Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in verschiedenen Ministerien vorgesehen. Des Weiteren ist neben der Errichtung einer Allgemeinen Abteilung im zukünftigen für Landwirtschaft zuständigen Ministerium auch die Einrichtung einer neuen Abteilung für Forsten, im für Wissenschaft zuständigen Ministerium die Einrichtung einer neuen Abteilung für Forschung sowie für den Bereich Staatlicher Hochbau/Beteiligungen eine neue Abteilung im für Finanzen zuständigen Ministerium geplant. Dafür werden jeweils zusätzliche Planstellen für die Abteilungsleitungen sowie für die stellvertretenden Abteilungsleitungen benötigt.

Die bestehenden haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen werden absehbar zur Deckung dieser zusätzlichen Personalbedarfe nicht ausreichend sein (z.B. § 13 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2022, § 14 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2022).

Nachlaufend soll im Geschäftsbereich des zukünftigen für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums eine neue Landesoberbehörde eingerichtet werden, für deren Leitung und Stellvertretung weitere Planstellen und Stellen benötigt werden.

Die entstehenden Personalausgaben werden durch die Umsetzung der erforderlichen Mittel aus anderen Titeln gedeckt.